

## **Satzung des Jagdschutz- und Jägervereins Dachau e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e.V."
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dachau eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dachau.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele des Verbandes**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert den Natur- und Tierschutz sowie die Bildung.
- (2) Zum Zweck des Naturschutzes leistet der Verein
  - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt;
  - b) die Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;
- (3) Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins
  - a) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;
  - b) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit;
  - c) der Zusammenschluss aller Jäger im Landkreis Dachau mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszwecks zu wahren und zu vertreten
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Die Satzung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. sowie die Satzung des Landesjagdverbandes e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes mit ihren Straftatbeständen angedrohten Strafen, Verfahrens- und Kostenregelungen veröffentlicht im jährlich erscheinenden DJV-Handbuch (1990, Seite 17) ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder,
  - d) Jugendmitglieder,
  - e) kooperative Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Voraussetzungen für die Erlangung eines Jahresjagdscheines erfüllt.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (5) Jugendmitglieder können Personen von 16 - 18 Jahren werden, wenn sie die schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten vorlegen, dass sie die Jugendmitgliedschaft erwerben dürfen.
- (6) Kooperative Mitglieder können als fördernde Mitglieder des Vereines aufgenommen werden. Der Beitrag ist frei zu vereinbaren. Ein Stimmrecht ist mit der Mitgliedschaft nicht verbunden.
- (7) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Eine Ablehnungsentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit der Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen, dass die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,
- b) die Jagdbehörden bei Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen,
- c) die Belange des Vereins zu fördern und allen Schaden von ihm abzuhalten,
- d) die Beiträge oder andere nach der Satzung fällige Beträge rechtzeitig zu entrichten.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) sich einer groben oder wiederholten Verletzung der Satzungsbestimmungen schuldig macht oder die Vereinsinteressen im Innen- oder Außenverhältnis gröblich verletzt oder das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit schädigt,
- b) sich grober Verstöße gegen die waidmännische Ausübung der Jagd schuldig macht,
- c) sich weigert, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen, den Beitrag oder einen anderen nach der Satzung fälligen Betrag zu zahlen, sowie wenn der Landesjagdverband Bayern e.V. oder die nach der Ehrenordnung des Deutschen Jagdverbandes gebildeten Ehrenräte den Ausschluss beschlossen haben und der Ausschluss rechtskräftig ist.

(5) Ausschlussanträge sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Sie sind zu begründen. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Antragsteller und der Betroffene sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung des Vorstandes ist mit schriftlicher Begründung dem Antragsteller und dem Betroffenen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Eine Ausschlussentscheidung ist mit der Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, dass eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschlussantrag.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Der Jahresbeitrag wird in Form einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; er ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

(4) Der Jahresbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

(5) Bei unvorhergesehenen Aufgaben, zu deren Deckung die nötigen Mittel fehlen, kann eine Mitgliederversammlung während des Geschäftsjahres eine einmalige Umlage beschließen. Hierzu ist eine Zwei-drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## § 8

### Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem 2. Schriftführer
- f) dem 2. Schatzmeister
- g) dem Beisitzer für Schießwesen
- h) dem Beisitzer für Hundewesen
- i) dem Beisitzer für Hege und Naturschutz
- j) dem Beisitzer für die Jungjäger
- k) dem Beisitzer für die Fort- und Weiterbildung.

(2) Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Vorstandsbeschlüsse können aber auch durch mündliche, schriftliche oder telegraphische übereinstimmende Erklärungen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden; in dieser Erklärung ist zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um einen Vorstandsbeschluss handelt.

(5) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam, einberufen. Die Einberufung ist an keine Form gebunden.

(6) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung hat der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder in dessen Vertretung die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(8) Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag und Vorstandsbeschluss Ersatz ihrer nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Auslagen aufgrund Einzelnachweises.

## **§ 9**

### **Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 8 Abs. 1 und dem jeweils amtierenden Hegegemeinschaftsleiter des Landkreises Dachau.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen zur Klärung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jagd, der Jagdausübung, der Hege und des Naturschutzes.
- (3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, im Ausnahmefall fernmündlich, zu erfolgen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag zugegangen sein.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder in dessen Vertretung die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Ist der erweiterte Vorstand aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Formvorschriften zu einer neuen Sitzung des erweiterten Vorstandes zu laden. Auf dieser Sitzung ist der erweiterte Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung der Satzung hingewiesen.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 und 8.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen. Eine solche Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Scheidet bei dem erweiterten Vorstand ein Mitglied (Hegegemeinschaftsleiter) aus, so benennt die betreffende Hegegemeinschaft eine Ersatzperson.

## **§ 11**

### **Buchführung und Rechnungsprüfung**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
- (2) Die abgeschlossene Jahresrechnung ist durch einen Rechnungsführer oder dessen Stellvertreter zu prüfen, die die Mitgliederversammlung wählt. Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsprüfung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel im abgelaufenen Geschäftsjahr.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
  - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im Jahr mindestens einmal durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, über die Beschluss gefasst werden soll und entsprechender Darlegung des der Tagesordnung zugrundeliegenden Sachverhalts verlangen.
- (4) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, werden nur berücksichtigt, wenn sie fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit einem anderen ordentlichen Mitglied oder einem Ehrenmitglied die Versammlungsleitung übertragen.
- (6) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlussfähig. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.
- (7) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung:
  - a) ordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 2)
  - b) Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 4)
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht in dieser Satzung oder im Gesetz ein anderes vorgesehen ist, in der Regel offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (9) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder mindestens mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand geladen werden muss.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden gemäß § 12 Abs. 7 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung bestellt der Vorstand aus seinen Reihen einen oder mehrere Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an Einrichtungen, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie dieser Verein befassen, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 erfüllen, und die das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

## **§ 14**

### **Schlichtungsausschuss**

- (1) Jagdstreitigkeiten zwischen Mitgliedern sind vor Anrufung der ordentlichen Gerichte dem Schlichtungsausschuss des Vereins vorzulegen.
  - (2) Der Schlichtungsausschuss beraumt sodann binnen einer Frist von 4 Wochen einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, in dem eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten angestrebt werden soll.
  - (3) Wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist anberaumt, oder wird eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten nicht erzielt, so steht den Beteiligten der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.
  - (4) Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- Im übrigen unterwerfen sich alle Mitglieder der Ehrenordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V.. Diesbezügliche Streitigkeiten werden vom Ehrengericht des Landesjagdverbandes Bayern e.V. unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden.

## **§ 15**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Jagd, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (4) Generell gilt für Verein, Vereinsorgane und Vereinsmitglieder ein größtmöglicher Haftungsausschluss, sofern dieser vom Gesetz zugelassen ist.

## **§ 16**

### **Geschlechtergleichheit und Diversifikation**

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

## **§ 17**

### **Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) In den analogen und digitalen Informationskanälen sowie auf der Homepage kann der Verein über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit den Mitgliedern zusammenhängende Ereignisse berichten. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung des Dachverbandes, wie zum Beispiel des BJV notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgaben-erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Dachau.
- (2) Soweit in dieser Satzung keine Bestimmungen getroffen wurden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt zugleich die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Dachau, den 22. April 2023  
Der Vorstand